

Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : scienceindustries

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : scin

Adresse, Ort : Nordstrasse 15, 8021 Zürich

Kontaktperson : Jörg Beck

Telefon : 044 368 17 62

E-Mail : joerg.beck@scienceindustries.ch

Datum : 14.3.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

scienceindustries bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV. scienceindustries ist ein Schweizer Wirtschaftsverband und vertritt die Interessen von rund 250 in der Schweiz tätige Unternehmen aus Chemie, Pharma, Life Sciences und anderen wissenschaftsbasierten Industrien. scienceindustries ist zudem ein massgebliches Mitglied von economiesuisse, dem Dachverband der schweizerischen Wirtschaft.

Allgemeine Bemerkungen

Die vom Bundesrat am 18.12.2023 in die Vernehmlassung gegebene Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und Revision der Gebührenverordnung BLV, erfüllt die Forderungen der Motion 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und der parlamentarischen Initiative (pa.lv) 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» nur teilweise. Die im erläuternden Bericht formulierten Ziele und Eckpunkte – die Erhöhung der Transparenz des Zulassungsverfahrens und die stärkere Annährung an die EU - werden in der vorliegenden Revision jedoch verfehlt. Die geplante Gebührenerhöhung ist überrissen und kontraproduktiv. Sie führt dazu, dass die Produktionskosten zusätzlich steigen und moderner Pflanzenschutz, insbesondere auch für kleinere Indikationen wegen fehlender Produkte, verunmöglicht wird.

Zudem muss dringend eine Einbettung des Pflanzenschutzes in die langfristige Strategie des Bundes erfolgen, da der Schutz der Kulturen grosse Relevanz für die künftige Entwicklung des Schweizer Land- und Ernährungssystems hat.

Mit der jüngsten Annahme der pa.lv. 22.441 durch die beiden Kommissionen Wirtschaft und Abgaben (WAK-N und WAK-S) eröffnet sich die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen.

→ Scienceindustries fordert daher, die vorliegende Totalrevision PSMV zu sistieren und auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.lv. 22.441 abzustimmen.

Dabei sind folgende Mängel zu beheben und im modernisierten Regelwerk der PSM-Zulassung anzupassen:

Mangel: Die nötige automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.

Erfordernis: Gemäss dem heute gültigen Recht übernimmt die Schweiz die EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe. Bei der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten verhindern Sonderbestimmungen und Vorbehalte eine automatische Übernahme. Die Schweizer Behörden können Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU-Staaten mit vergleichbaren klimatischen und agronomischen Bedingungen zu übernehmen. Von einer Übernahme der Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Produkte der EU und deren Mitgliedsstaaten kann keine Rede sein. Reziprok zur bereits eingeführten Übernahme der EU-Entscheide beim Rückzug von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln braucht es auch bei der Zulassung die automatische Übernahme.

Mangel: Anders als in den EU-Staaten sind in der Schweiz weiterhin keine verbindlichen Fristen im Zulassungsprozess vorgesehen Erfordernis: Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Wie in den EU-Staaten sind auch in der Schweiz verbindliche

Bearbeitungsfristen im Zulassungsprozess nötig. Diese wären an sich durch die Ordnungsfristenverordnung (OrFV) vorgesehen, werden aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt. Die Hersteller benötigen ein Minimum an Planungssicherheit, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können. Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen im Zulassungsprozess vorzusehen.

Mangel: Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion und verursacht unnötige Ausfälle im Ernährungssystem

Erfordernis: Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung des BLV), um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent zu erhöhen. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen und damit geringerer Personalbedarf, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, Einschränkung Verbandsbeschwerderecht) zu lösen, sollen die Firmen höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substanzielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip wird ad absurdum geführt. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederzulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt. Es braucht effiziente Prozess statt hoher Gebühren.

Mangel: Personalaufstockung beseitigt ineffiziente Prozesse nicht.

Erfordernis: Die Dauer des Zulassungsprozesses dauert bis zu zehn Jahre und mehr. Für die Branche ist das inakzeptabel und massiv geschäftsschädigend. Gemäss Bundesrat sind bereits heute 46 Vollzeitstellen (FTE) für die Zulassungsprüfung zuständig. Mit der vorliegenden Totalrevision soll der Personalbestand um 6 auf 52 FTE weiter aufgestockt werden. Statt die Prozesse von Grund auf zu optimieren, soll zusätzliches Personal die Ineffizienz kompensieren. Erfahrungsgemäss benötigten Rekrutierung und Einarbeitung der Fachpersonen ein bis zwei Jahre. Mehr Personal bedeutet kein Effizienzgewinn, im Gegenteil: ein unbefriedigendes Zulassungssystem wird weiter aufgebläht statt reformiert. Es braucht Effizienz statt Personal.

Mangel: Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.

Erfordernis: Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteldossiers sind aufwändig und kostspielig. Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen. Zudem sind aus Sicherheitsgründen nur identische, und nicht gleichwertige Produkte für den Parallelimport zuzulassen. Bei einer Zulassung von gleichwertigen statt identischen Produkten kann der hohe Schutz für Menschen, Tiere und Umwelt nicht gewährleistet werden.

Mangel: Keine zielführende Integration der Parteistellung im Zulassungsprozess

Erfordernis: Die Umsetzung des Parteistellungsverfahren ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Eine substanzielle Neukonzeption des Zulassungs- und Parteistellungsverfahrens ist dringend erforderlich.

Folgende zielführenden Ansätze müssen weiterverfolgt werden:

Regelung zur Bearbeitung von Daten im Informationssystem InfoFito

Begründung: Mit der Einführung eines elektronischen Dossierverwaltungssystems erhoffen sich die gesuchstellenden Firmen und Organisationen mehr Transparenz und eine Beschleunigung des Beurteilungsprozesses.

Mehr Flexibilität durch die Streichung der Gesuchs-Eingabefristen

Begründung: Die Eingabe der Gesuchdossiers auf ein fixes Stichdatum verursacht eine unnötige Arbeitsbelastung bei den Gesuchstellenden und der Behörde. Die laufende Eingabe der Gesuche entspricht der Arbeitspraxis und senkt die Fehlerquote im Prozess.

Einführung des UFI-Codes zur Unterstützung der ToxInfo Schweiz und zur Sicherstellung der Identität von Importprodukten

Begründung: Der UFI-Code ermöglicht der ToxInfo Schweiz, der schweizerischen Giftnotrufzentrale, eine schnelle Identifizierung der Zusammensetzung bei einem Vergiftungsfall. Die Einführung des UFI-Codes für Zubereitungen, Dünger und Biozide, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheitsoder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind, ist schon erfolgt. Die Einführung für Pflanzenschutzmittel zur Unterstützung der Tox Info Schweiz ist sehr zu begrüssen. Da die Schweiz keinen direkten Zugang zu den Daten hat, die in den EU-Mitgliedstaaten eingereicht werden, kann die Übereinstimmung der Identität des ausländischen in der Schweiz zur Zulassung beantragten Pflanzenschutzmittels mit derjenigen des Schweizerischen Referenzprodukts nicht geprüft werden. Der eindeutige Rezepturidentifikations-Code (Unique Formula Identifier / UFI) erlaubt, die Zusammensetzung zu identifizieren. Damit kann sichergestellt werden, dass die (parallel-) importierten Produkte mit den in der Schweiz zugelassenen PSM identisch sind. Damit wird die Anwendersicherheit erhöht und mögliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Soll die Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Ernährungssicherheit spielen, müssen die Rahmenbedingungen für eine rasche und bedarfsgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmittel neu ausgehandelt werden. Die Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen sind das Ergebnis eines mehrstufigen internen Konsultationsverfahrens innerhalb des Branchenverbands und den Zulassungsexpertinnen und -experten der Industrie im Austausch mit der zuständigen Behörde. Die gemachten Vorschläge haben zum Ziel, die unnötige Hürden zu beseitigen bei geleichzeitiger Wahrung der Sicherheit für Mensch und Umwelt.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 und Art. 4	Abs. 1 a erwähnt Wirkstoffe, Safener und Synergisten. Art. 38 Abs. 3 verlangt Angaben zu chemischen Wirkstoffen. Es braucht eine Vereinheitlichung der Definition von Wirkstoffen und chemischen Wirkstoffen.	
Art 10	Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten- Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen.	b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine <u>ausreichende</u> Alternative besteht.
Art 14	Die Dauer der Genehmigung soll mit der EU harmonisiert werden.	Art. 14 Dauer der Genehmigung Für Wirkstoffe, die in der EU zugelassen sind, gilt die gleiche Zulassungsdauer wie in der EU. Für andere Wirkstoffe gilt die Genehmigung:
Abschnitt 4	Ganzer Abschnitt sollte nur für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe gelten.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

	Änderungen der Zusammensetzung oder der Wirkstoffquelle werden auch in der EU beurteilt. Diese könnten vollumfänglich von der Schweiz übernommen werden. Sie benötigen keine Schweiz spezifische Beurteilung.	
Art 38	Die Zulassung soll Angaben über die Grösse der Verpackung beinhalten. Dies war bisher nicht der Fall und das soll so beibehalten werden. Eine Begrenzung der Verpackung für die nicht berufliche Verwendung (nbV) der Produkte ist vertretbar, jedoch ohne Bewilligungspflicht einzelner Grössen. Es könnte einen Grössenbereich mit einem Maximum definiert werden. Die Zulassung für einzelne Grössen führt zu administrativem Mehraufwand und Kosten.	Abs. 2, n. Grösse der Verpackung Streichen oder klarer definieren, dass nur nbV Produkte gemeint sind.
Art. 45	Die Schweiz kann die Wirksamkeitsdaten von den klimatisch und agronomisch vergleichbaren EU-Staaten DE, AT, BE, FR, IT und NL für die Übernahme der EU-Zulassungsentscheide akzeptieren. Die Akzeptanz von Wirksamkeitsdaten aus südlichen Regionen von FR und IT muss noch geklärt werden. PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen sind klarere Definitionen gefordert. Praxis Beispiel: Andere Länder haben andere Systeme. ZB Obstoder Weinbau wird in der EU die Aufwandmenge auf die Blattwand und in der Schweiz auf das Baumvolumen gerechnet. Umrechnungen sind zu akzeptieren.	Abs. 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem der EU-Mitgliedstaat DE, AT, BE, FR, IT oder NL zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 Buchstaben a e und g als erfüllt, wenn: a. Das PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen zugelassen werden soll
Art. 45, Abs. 2, a.	Es ist unklar, wann dies der Fall sein sollte, und muss deshalb präzisiert werden. Achtung: Gummiartikel!	Es ist eine klarere Definition gefordert z.B. zu den akzeptierten Beurteilungsmethoden.
Art. 45, Abs. 2, b.	Gummiartikel: Zu viele Ausnahmen, zu viele Schlupflöcher, zu viel Wenn und Aber - unklare Aussagen. Es muss klar sein, wann welche Ausnahmen eintreten.	Es ist eine klarere Definition gefordert, damit es nicht zur Subjektivität führt. Eine Prüfung muss rechtliche und/oder wissenschaftlich begründet sein.
Art. 47	Bislang sind nur Erweiterungen für geringfügige Verwendungen möglich, wenn auf ein Referenzprodukt in der EU verwiesen werden kann. Es ist nicht möglich initial eine geringfügige Verwendung zu beantragen wie in der EU.	Für eine initiale Erweiterung für eine geringfügige Verwendung soll wie in der EU einreduziertes Datenpaket akzeptiert werden.
Art. 47	Satz ist in der aktuellen Verordnung nicht enthalten und ist unnötig	Abs. 3, a. die vergleichbare oder identische Verwendung ihrerseits nach Art. 47 zugelassen wurde;

Art 51	Der Gefahr ist mit verhältnismässigen Mitteln zu begegnen und die Gefahr darf die wirtschaftliche Basis der Betriebe nicht existenziell gefährden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln anders abgewendet werden kann.
Art 52	Angleichung an den Text in der EU.	Abs. 1 c. den Ort, an dem das Pflanzenschutzmittel hergestellt, verpackt oder umgepackt wird;
Art 57	Zulassung von Produkten mit Makroorganismen. Die Prüfung und Bewertung eines Produktes basierend auf Makroorganismen ist übertrieben. In den meisten Ländern der EU sind keine Daten wie Wirksamkeit etc. gefordert. Lediglich der Mikroorganismus muss genehmigt sein. Es wird keine Produktprüfung durchgeführt. Die Zulassung soll vereinfacht werden. Danach sollen ein Inverkehrbringen eines Produktes und dessen Einsatzgebiet (Indikationen, Aufwandmengen) in der Verantwortung des Inverkehrbringers liegen.	
Art 63	Das Dossier muss innert nützlicher Frist auf seine Vollständigkeit geprüft werden.	Abs. 1 Die Zulassungsstelle leitet das Gesuch über das Informationssystem nach den Artikeln 156–163 an die Beurteilungsstellen weiter und prüft mit diesen, ob das Gesuch vollständig ist und gibt der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung, ob das Dossier vollständig ist damit aufschiebende Nachforderung zu den Gesuchen entfallen.
Art 64	Es ist nicht definiert, welche Art von 'neuen Informationen' eine eigene Bewertung der Studien rechtfertigt. Ohne klare Definition erlaubt diese Formulierung Willkür. Den Satz streichen.	Abs. 2 () Sie führen nur dann eine eigene Bewertung durch, wenn neue Informationen vorliegen, die in der Beurteilung der EFSA noch nicht berücksichtigt wurden,
Art 65	Die Umsetzung des Parteistellungsverfahren (Verbandsbeschwerderecht) ist unbefriedigend und führt zu unnötiger Verzögerung im Zulassungsprozess. Ein konstruktiver Mehrwert ist nicht ersichtlich.	Grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren nötig
Art. 67	Fristen je nach Art des Gesuches. Aber auch für Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Ausstellung einer Bewilligung, wenn keine Parteistellung beantragt wurde, soll die Bewilligung dem Antragsteller max. 30	Vorschläge: Für Art. 45 Anträge (PSM bereits in der EU zugelassen und Beurteilungsbericht des EU-Staates liegt vor): Fall 1: Wirkstoff ist bereits auf dem Schweizer Markt:

	Tagen nach Publikation im Bundesblatt vorliegen! Und nicht nach 3 Monaten wie es im Durchschnitt der Fall ist.	30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung, 6 Monate für Bewertung (nicht alle Beurteilungsstellen beteiligt, Umweltrisiko muss getrennt von der EU beurteilt werden). Für jede Nachforderung 3 zusätzliche Monate für Bewertung. Maximal 12 Monate bis zur Publikation. Fall 2: Es gibt in der Schweiz noch kein zugelassenes PSM mit dem Wirkstoff – Wirkstoffdossier / AIR Dossiers müssen eingereicht werden, dann: 60 Tage für die Vollständigkeitsprüfung; 12 Monate für Bewertung; je Nachforderung 3 zusätzlichen Monate. Maximal 15 Monate bis zur Publikation. Für Art. 47 (minor use) 3 Monate bis zur Publikation.
Art 74	Verkehrsfähigkeit von behandeltem Saatgut Saatgut kann in der gesamten EU in Verkehr gebracht und angewendet werden, solange das Saatgutbehandlungsmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist. Bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass das behandelte Saatgut ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tier oder die Umwelt darstellt, so muss die Europäische Kommission Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs einleiten.	Die EU-Regelung ist zu übernehmen.
Art. 74	Fristen für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PSM bei Widerruf oder Ablauf der Zulassung. Die Fristen für die Verwendungen wurden z.B. in der Vergangenheit nicht an die Bewilligungsinhaberin kommuniziert. Dies soll genändert werden.	Fristen sollen an die Inhaberin der Zulassung kommuniziert werden, auch die bzgl. der Verwendung.
Art. 75	Widerruf der Zulassung für eine bestimmte Verwendung. Die allfälligen Fristen sind zu definieren und an die Inhaberin der Zulassung zu kommunizieren. Die Fristen für die Verwendungen wurden zB. in der Vergangenheit nicht an die Bewilligungsinhaberin kommuniziert. Dies soll genändert werden.	Die Fristen sollen die gleichen sein wie bei einem Widerruf der Bewilligung analog Art. 74 Fristen werden an die Inhaberin der Zulassung kommuniziert.
Art 78	Die Zusammensetzung eines Produktes muss in jedem Gesuch ausführlich und auf 100% dargestellt werden. Sämtliche Informationen, (vertrauliche Informationen) zu jedem Beistoff welcher in der Zusammensetzung des Produktes vorkommt, werden	Abs. 1 und 3 Bst. b Ein im Ausland Bei den Minor use Gesuchen gemässe Art. 47 sind die Länder definiert.

	von Behörde verlangt. Dies führt zu hohem Aufwand und Verzögerung bei der Zulassung. Viele der Schweizer Nachforderungen in diesem Bereich sind für den Antragsteller nicht nachvollziehbar, da in den anderen EU-Staaten diese nicht verlangt bzw. anders beurteilt worden sind. Es kann nicht sein, dass bei den Parallelimporte dies nicht der Fall ist, und gleichartige Eigenschaften ausreichend sind. Die Diskrepanz ist in diesem Fall ein Absurdum.	Es braucht analog Art. 47 eine Bezeichnung der Länder, in denen die Bewertung für die Parallelimporte stattgefunden hat. Die Erstzulassung muss in einem dieser Länder erfolgt sein. Es soll kein Parallelimport vom Parallelimporten möglich sein. Beispiel: Ist Polen nicht als Land anerkannt so sollen Produkte welche in Deutschland (welches anerkannt ist) per Parallelimport von Polen zugelassen sind, nicht auch in der Schweiz als Parallelimport zugelassen werden können, wie es heute der Fall ist. Abs. 3, a. es gleichartige identische wertbestimmende Eigenschaften,, aufweist
Art 88	Bislang gab es die Möglichkeit eine Zweitbewilligung oder eine Verkaufserlaubnis erstellen zu lassen. Neu gibt es nur noch die Möglichkeit einer Verkaufserlaubnis, diese kann aber individuell angepasst werden. Im Fall von Firmenliquidationen sind Zweitbewilligungen pragmatischer als Bewilligungsübertragungen.	Artikel mit Zweitbewilligungen wieder hinzufügen.
Art 99 / Art 38	Bisher mussten Anpassungen der Einstufung und Kennzeichnung (E&K) der Zulassungsstelle gemeldet werden. Neu heisst es in der PSMV, dass die Inhaberin einer Zulassung das PSM einstufen muss. Eine Meldung und Beurteilung mit hohen Gebühren und langen Wartezeiten verhindern eine schnelle Anpassung.	Die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP soll in der Verantwortung der Inhaberin der Zulassung liegen. Dies ermöglicht eine E&K nach neusten Erkenntnissen. Sie soll nicht Teil der Zulassung (Bewilligung) sein.
Art 105	Nicht gemäss Handhabung der Sicherheitsdatenblätter (SDB). Die Firmen verwenden EU SDB- technische Herausforderung. Die Anwendungsbedingungen für den Anwender sind auf der Etikette vermerkt und sind in der EU auch nicht Teil des SDBs. Sicherheitsdatenblätter werden genutzt für Lagerung, Transport und allgemeinen Umgang. Sie sind nicht die Informationsquelle für agronomische Informationen für den Anwender. Die in der Zulassung erwähnten Verwendungen sind nicht im SDB anzugeben.	Streichen von Ziffer 3
Art. 168	Produkte, die ausschliesslich Beistoffe enthalten Anforderungen sind (wie bisher) in Verordnung noch nicht spezifiziert Mögliche Anforderungen: • Formulierungstyp, Zusammensetzung, Produktionsstandort,	Klar definieren was gefordert ist und was gemacht werden muss.

	Sicherheitsdatenblätter, Vorschlag für Einstufung und Kennzeichnung sowie Gebrauchsanweisung	
Art. 170	Übergangsfrist für PSM die neu als Grundstoffmittel dürfen noch bis 6 Monate als PSM in Verkehr gebracht werden. Diese Zeitdauer ist zu kurz und muss auf 2 Jahre erweitert werden	Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten und nach bisherigem Recht als Pflanzenschutzmittel, nach neuem Recht jedoch als Grundstoffmittel gelten, dürfen noch bis zum [6 Monate 2 Jahre nach Inkrafttreten] als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.

3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Die geplante Gebührenerhöhung ist überrissen und kontraproduktiv. Sie führen dazu, dass die Produktepalette in Zukunft für alle Kulturen, insbesondere die kleineren Indikationen mit wenig Flächen, weiter verkleinert wird. Die Innovationen in der Schweizer Landwirtschaft durch neue, moderne Pflanzenschutzmittel werden zusätzlich gebremst, da es Dritten innert Monaten möglich ist, für CHF 400.- eine Parallelimportbewilligung zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in neue Zulassungen ist so nicht mehr gegeben. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten ist zu verringern, in dem sich die Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen oder für erstzugelassene Pflanzenschutzmittel ein 'Parallelimportschutzes' für 10 Jahre eingeführt wird.

Zudem Art. 24 c Abs. m

Für die Anträge auf geringfügige Verwendungen muss klar definiert werden, was unter Indikation gemeint ist.

Beispiel Bundzwiebeln

Schaderreger: Blatt Botrytis der Zwiebel, Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse, Papierfleckenkrankheit der Zwiebel, Rost der Zweibel-Arten, Alternaria-Purpurfleckenkrankheit (insgesamt 5 Schaderreger)

Gemäss der neuen Gebührenverordnung 5* 500 Franken = 2'500 Franken

Vorschlag: eine Deckelung der Gebühren z.B. bei 1'000 Franken ab einer bestimmten Anzahl Indikationen.

In der Gebührenverordnung fehlt die Information, welche Gebühren erhoben werden, falls eine Anmeldung für ein Pflanzenschutzmittel, während dem Zulassungsprozess zurückgezogen wird.